

2022/O/2

Beschluss

Annahme in der Version der Antragskommission

Änderung der Satzung des SPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz (Fassung vom 27. April 2013) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Präambel Die SPD Rheinland-Pfalz verbindet und baut Brücken. Wir übernehmen Verantwortung im Land, im Bund und in Europa. Wir gewinnen unsere Kraft aus der Verankerung in den Kommunen und kümmern uns um die Belange der Menschen. Die SPD Rheinland-Pfalz ist die Rheinland-Pfalz-Partei. Sie pflegt ihre Tradition, und gestaltet die Zukunft. Solidarität, Freiheit und Gerechtigkeit, Respekt und Toleranz sind die Werte, die wir im Herzen von Europa leben. Wir leben demokratische Werte. Wir schaffen Strukturen, die Akzeptanz fördern und jede Form der Abwertung, von Hass und Hetze in allen gesellschaftlichen Bereichen wirksam bekämpfen. Wir begreifen eine inhaltliche und organisatorische Erneuerung als Dauerauftrag, den wir in den vor uns liegenden Jahren mit Beteiligung von Vielen und mit großer Verantwortung, Leidenschaft und Freude erfüllen wollen.

§ 4 Regionalverbände und andere regionale Zusammenschlüsse

- (1) Im Landesverband werden gemäß § 8 Abs. 4 a des Organisationsstatuts die Regionalverbände Pfalz, Rheinhessen und Rheinland gebildet.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der Regionalverbände entspricht dem Gebiet der ehemaligen Bezirke.
- (3) Die Regionalverbände koordinieren und unterstützen die politische Arbeit der Unterbezirke. Ihnen steht das Vorschlagsrecht für die Aufstellung von Landeslisten für überregionale Wahlen sowie für die Wahl der Delegierten zum Parteitag und zum Bundesparteikonvent zu. Sie haben das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.

§ 6 Landesparteitag

- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) 289 von den Unterbezirksparteitagen zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Unterbezirk vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach der Zahl der Mitglieder verteilt, für die in den vergangenen vier Quartalen Mitgliedsbeiträge abgerechnet worden sind. Es ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer bei den Mandaten der Unterbezirke mindestens zu

jeweils 40 Prozent vertreten sind. Die Wahlzeit der Delegierten entspricht dem Zeitraum zwischen den satzungsgemäß stattfindenden Parteitag der Unterbezirke, auf denen sie gewählt werden.

c) Von den Arbeitsgemeinschaften zu wählenden Delegierten, wobei auf jede Arbeitsgemeinschaft ein Mandat entfällt.

(5) Aufgaben des Landesparteitages sind:

g) Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundesparteikonvent,

h) Wahl der Mitglieder der Saar-Lor-Lux-Internationalen

(6) Bei der Aufstellung von Landeslisten für überregionale Wahlen befasst sich die Landesvertreterversammlung mit den Vorschlägen der Regionalverbände, die Grundlage für die Aufstellung der jeweils vom Landesvorstand beschlossenen Listenvorschläge sind. Die stimmberechtigten Delegierten sind im Übrigen berechtigt, weitere Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen.

(7) Die Antragsberatung und die damit einhergehende Beschlussfassung kann auch digital erfolgen.

§ 8 Landesvorstand

(5) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die Geschäfte der Landespartei im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden und dem Präsidium auf der Grundlage der Beschlüsse der Landespartei und des Landesvorstandes. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Landesgeschäftsstelle und ist insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlkämpfe zuständig. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bestellt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Landesgeschäftsführer oder die Landesgeschäftsführerin.

§ 9 Präsidium des Landesvorstandes

(2) Das Präsidium besteht aus dem oder der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin und vier weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand gewählt werden. Stellt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands in Rheinland-Pfalz den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin, gehört er oder sie beratend dem Präsidium an.

§ 10 Landesparteirat

(2) Über die von einem Landesparteitag an den Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesparteirat abschließend. Über die von einem Landesparteitag an den Landesvorstand und den Landesparteirat überwiesenen Anträge beschließt der Landesvorstand,

nachdem der Landesparteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat. Die Antragsberatung und die damit einhergehende Beschlussfassung kann auch digital erfolgen.

(3) Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus:

a) 60 von den Unterbezirksparteitagen zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern. Die Zahl der auf jeden Unterbezirk entfallenden Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach dem allgemeinen Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf dem Landesparteitag, wobei jeder Unterbezirk vorab ein Grundmandat erhält. Im Fall der Verhinderung von Vertreterinnen und Vertretern kommen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter zum Zuge.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

(3) Weiterhin können Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen eingerichtet werden.

§ 14 Finanzverfassung Der Landesverband stellt den Unterbezirken, Regionalverbänden und Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung.